

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Vorhaben: Elisabeth-Stoeber-Str., Klinikum Großhadern, Neubau Eltern-Kind-Zentrum („Das neue Hauner“)

Am Standort in der Elisabeth-Stoeber-Str. beabsichtigt das Staatliche Bauamt München 2 die Errichtung des o.g. Bauvorhabens. Der Neubau soll im Schutz einer Bauwasserhaltung erstellt werden. Es sollen mittels Förderbrunnen für einen Zeitraum von 14 Monaten aus dem quartären Grundwasserleiter insgesamt 4.354.560m³ Grundwasser gefördert und über Schluckbrunnen wieder in den Aquifer zurückgeleitet werden.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 war im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der Vorprüfung sind keine konkreten Gründe ersichtlich geworden, die erhebliche Auswirkungen durch das Projekt erkennen lassen. Insbesondere wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der im UVPG genannten Gebiete.

Von den im UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das gepumpte Wasser vollkommen wieder versickert werden soll. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können ggf. auftretende Auswirkungen durch Schadstoffbelastungen im Grundwasser auf ein unschädliches Maß verringert werden. Nachteilige Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung und den Grundwasseraufstau sind nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Altablagerungen sollen gänzlich durch unbelastetes Material ausgetauscht werden. Damit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 17.04.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Untere Wasserrechtsbehörde